

Marcel Haas
(Amtlicher Tierarzt)
Fachgebiet V.1 Kontrollzentrum Tierstation
Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH)
Perishable Center
Gebäude 454
60549 Frankfurt am Main
poststelle-tgsh@lhl.hessen.de

Flugreisen mit Hund - rechtliche und praktische Aspekte

Im Jahr 2024 passierten mindestens 7300 Hunde und Katzen die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH). Die TGSH ist Teil des Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) und somit eine Behörde des Landes Hessen. Die TGSH als Abteilung V des LHL gliedert sich in zwei Fachgebiete, das Kontrollzentrum Tierstation (Fachgebiet V.1) und das Kontrollzentrum Perishable Center (Fachgebiet V.2). Hunde aus Drittländern unterliegen beim Eingang in die Europäische Union (EU) der Einfuhrkontrolle. Bei Verwendung von EU Verordnungen ist generell darauf zu achten jeweils die aktuell gültige konsolidierte Fassung zu verwenden, sowie etwaige noch nicht konsolidierte Änderungsverordnungen zu berücksichtigen. Bei Hunden ist eine Verbringung aus Drittländern mittels Zeugnismuster nach Verordnung (VO) EU 577/2013 und VO EU 2021/403 (CANIS-FELIS-FERRETS) möglich. Dieses Gesundheitszeugnismuster muss entsprechend des Musters ausgefüllt und amtlich unterzeichnet werden. Bei dem Zeugnismuster nach VO EU 577/2013 handelt es sich um das sogenannte „non-commercial“-Zeugnis für rechtlich nicht kommerzielle Verbringungen. Bei dem Zeugnismuster CANIS-FELIS-FERRETS nach VO EU 2021/403 handelt es sich um das sogenannte „commercial“-Zeugnis für rechtlich kommerzielle Verbringungen. Hierbei ist zu beachten, dass auch ein privates Verbringen rechtlich in den kommerziellen Rahmen fallen kann. Eine kommerzielle Verbringung ist nur aus Ländern möglich, die in Anhang VIII der VO 2021/404 gelistet sind. Gemäß VO EU 2018/1882 sind bei Hunden die Tierseuchen Tollwut und die Infektion mit *Echinococcus multilocularis* reglementiert. In den Gesundheitsdokumenten müssen der Mikrochip des Hundes, die für die Einreise gültige Tollwut-Impfung, sowie etwaige weitere Voraussetzungen (Tollwut-Antikörper-Titer, Behandlung gegen *E. multilocularis*) eingetragen werden. Eine Tollwut-Impfung ist dann gültig, wenn sie von einem Tierarzt mit einem zugelassenen Totimpfstoff, bei einem Tier erfolgt ist, dass mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist. Die Erstimpfung eines Hundes darf frühestens mit 12 Wochen erfolgen und nach dieser ist eine Wartezeit von 21 Tagen einzuhalten, bevor der Hund verbracht werden darf. Damit eine etwaige Auffrischungsimpfung gültig ist, muss diese im Gültigkeitszeitraum der vorherigen Tollwut-Impfung erfolgt sein. Stammen die Hunde aus sogenannten gelisteten Drittländern nach VO EU 577/2013, Anhang II ist für ihre Einreise keine Tollwut-Antikörper-Titer Bestimmung nötig. Stammen die Hunde jedoch aus Drittländern, die nicht in Anhang II der VO EU 577/2013 gelistet sind, so ist für die Einreise dieser Hunde eine gültige Tollwut-Antikörper-Titer Bestimmung notwendig. Eine solche Antikörper-Titer Bestimmung ist dann gültig, wenn die dafür notwendige Blutprobe frühestens 30 Tage nach der Tollwut-Erstimpfung von einem Tierarzt entnommen wurde. Diese Blutprobe muss an ein für diese Untersuchung EU-zugelassenes Labor gesendet werden. Dort wird der Antikörper-Titer ermittelt und dieser muss einen Schwellenwert von 0,5 Internationalen Einheiten übersteigen. Bei der Einreise aus nicht gelisteten

Drittländern ist außerdem eine Wartezeit von 3 Monaten, ab dem Datum der Blutabnahme einzuhalten. Diese Wartezeit kann bei der Wiedereinreise aus nicht gelisteten Drittländern von Tieren aus der EU umgangen werden, wenn die gültige Tollwut-Antikörper-Titer Bestimmung in der EU vor der Ausreise erfolgt und im Heimtierausweis vermerkt ist. Eine private Wiedereinreise in die EU aus Drittländern ist auch mit einem gültigen EU-Heimtierausweis möglich. In Bezug auf *E. multilocularis* Infektionen ist die Einfuhr von Hunden nach Irland, Nordirland, Malta und Finnland EU-rechtlich reglementiert. Hunde, die in diese Länder eingeführt werden sollen, benötigen eine Behandlung gegen *E. multilocularis* mit einer Wurmkur, die den Wirkstoff Praziquantel in einer für den Hund entsprechend passenden Dosierung enthalten muss. Zur Einreise in die EU ist somit ein gültiges Gesundheitsdokument, ein Tollwut-Impfnachweis sowie ggf. eine Tollwut-Antikörper-Titer Bestimmung notwendig, sowie ggf. eine Behandlung gegen *E. multilocularis*. Flugpatenschaften und die Einfuhr durch Tierschutzvereine gelten als kommerzielle Einfuhr! Bei geplanten internationalen Reisen sollte bezüglich der Buchung und etwaigen sonstigen Transportvoraussetzungen frühzeitig die Airline kontaktiert werden. In Bezug auf bestimmte Rassen kann es Beschränkungen und Verbote geben. Um dem Hund einen möglichst stressfreien Flug zu ermöglichen sollte frühzeitig mit Boxentraining angefangen und der Hund an die Transportbox, im gewohnten Umfeld, gewöhnt werden. Sedativa und Narkotika dürfen generell, außer unter ganz besonderen Umständen, nicht verabreicht werden, da diese die Transportfähigkeit des Hundes einschränken und potenziell tödlich sein können. Alle wichtigen Informationen zu Reisen aus Drittländern mit Hunden sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/heimtiere-einreiseregulung.html>